



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Dionysius Berlin - 11055 Berlin

An das
Mitglied des
Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Peter Bleser

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 4317

FAX +49 (0)30 18 529 - 55 3595

E-MAIL 512@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 512-32303/0003

DATUM **07. Juni 2012**

Fragen für den Monat Mai 2012

Ihre am 31.05.2012 im Bundeskanzleramt eingegangene schriftliche Frage Nr. 5/402

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftliche Frage

„Welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung aus der zunehmenden Anwendung der Reifebeschleunigung durch das Abtöten von Kulturpflanzen durch Pflanzenschutzmittel z. B. mit dem Wirkstoff Glyphosat (Sikkation), und welche Regelungen zur Eindämmung dieser Praxis hält sie für notwendig?“

beantworte ich wie folgt:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass Pflanzenschutzmittel strengen Prüfungen und einem umfassenden Zulassungsverfahren unterzogen werden. Sie werden vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gemäß Pflanzenschutzgesetz nur zugelassen, wenn sie bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und keine unvermeidbaren Auswirkungen auf den Naturhaushalt haben.

Es ist festzuhalten, dass die Sikkation – außer teilweise im Kartoffelanbau – keine Routineanwendung ist, sondern eher selten durchgeführt wird. Eine Auswertung des Julius Kühn-Instituts (JKI) der bundesweit verteilten Vergleichsbetriebe Pflanzenschutz in den Kulturen Winterweizen, Wintergerste und Winterraps bestätigt diese Einschätzung:

Tab.: Sikkation in Winterweizen, Wintergerste und Winterraps in Vergleichsbetrieben Pflanzenschutz

| | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|------------------------------------|------|------|------|------|------|
| Untersuchte Felder | 446 | 519 | 576 | 631 | 607 |
| davon Felder mit Sik- kation | 25 | 29 | 17 | 39 | 19 |

Quelle JKI, 2012

Die Durchführung einer Sikkationsmaßnahme kann für den Anwender bei vorliegen entsprechender Umstände (ungleichmäßige Abreife, massiver Spätverunkrautung und dgl. mehr) eine Ernte eines Feldfruchtbestandes erleichtern oder erst ermöglichen. Sikkation sollte jedoch wie alle Pflanzenschutzmaßnahmen unter Beachtung der Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz nur dort durchgeführt werden, wo massive Ernteverluste und/oder -erschwernisse, bzw. Totalausfälle bei Unterlassen der Maßnahme zu erwarten sind. Über die derzeit geltenden pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften hinausgehende Maßnahmen hält die Bundesregierung nicht für erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

